

Verein IG DORFLADEN

Bahnhofstrasse 3
4118 Rodersdorf

DER LADEN DORFVITAMIN DR LADÉ 4118 DORFQUELE
ZEM GOLDMARCKTER DENETER & LICULLUS NORRE
FISCH + FRISCH JAHRE EGGE KOMBI TUSTOMPUTI
ROSSIGDORFLADEN DORFLADEN TRAMPKOB INN VIN
PRONAGE POTTOLINE DORFLADEN LE BON PESTI CON
PUNTO MATHOSU LEBENSMITTELPUNKT DR CHRAITE
DER LADEN
DER LADEN VON ROSSIGDORF LÄDEL DORFCHRAITE
STRÄLLENDE WITZDRINK LAGE MITTENDEN LE BON
CON ZUM DORFLADEN UNTER LADEN MAAR FISCH
AU MARSEIL DU CENTRE STELLUNG DER LADEN VON H
NE INWART DORFLADEL KON APRETTI VOLGLADEL
VOLGLADEL DE ESCHMETRE KON DOL DORFLADEL
TRAMPKONT ZWITZERINN DORFLADEL ROTTEGA DORF
MAAR NE INWART DORFLADEL DORFMATT KESING
BASAR RODYSKOP KRESEL LE DENNER CH KOSTBAR

Statuten

Art. 1

Name und Sitz: Unter dem Namen IG Dorfladen besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Rodersdorf, im Handelsregister eingetragen.

Art. 2

Zweck: Erhalt des Dorfladens für Lebensmittel und Artikel des täglichen Bedarfs. Bereitstellung der Mittel an die jeweiligen Betreiber des Ladens. Der Verein ist der wirtschaftliche Träger des Ladens. Umweltgerecht und unter gerechten Bedingungen produzierte Waren sollen gefördert werden. Der Laden soll in der Bevölkerung breit abgestützt sein und dem Gemeinwohl dienen.

Art. 3

Mitgliedschaft: Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages (unter Vorbehalt einer Ablehnung durch den Vorstand). Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstandes auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 4

Organe: Die Organe des Vereins sind:

- 4.1. die Generalversammlung (GV)
- 4.2. der Vorstand
- 4.3. die Kontrollstelle

4.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

4.1.1. Sie hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung, Ergänzung und Änderung der Statuten
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung (auf Antrag der Kontrollstelle) und Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresbudgets, Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

4.1.2. Einberufung

Die Generalversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt. Die Vereinsmitglieder werden durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden schriftlich 10 Tage im Voraus eingeladen. Wahlvorschläge und Anträge sind dem Präsidenten/der Präsidentin schriftlich bis 5 Tage vor der GV einzureichen. Ausserordentliche GV werden durch den Vorstand einberufen oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

4.1.3. Beschlussfassung

4.1.3.1. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

4.1.3.2. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittels-Mehrheit.

4.2. Vorstand

4.2.1. Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr (Stichentscheid des Präsidenten/der Präsidentin).

4.2.2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

4.2.3. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen.

4.2.4. Der Vorstand delegiert die Führung des Ladens an eine von ihm gewählte Geschäftsleitung. Er erlässt deren Pflichtenheft.

4.2.5. Der Vorstand ist für die Aufnahme neuer Mitglieder zuständig.

4.2.6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

4.3. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzmitglied. Sie prüft jährlich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstattet der GV schriftlich Bericht und Antrag. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Rechnungsführung zu überprüfen. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der GV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die GV kann die Rechnungsprüfung einer aussenstehenden Fachstelle übergeben. Die Kontrollstelle ist mit Einverständnis des Vorstandes berechtigt, aussenstehende Experten beizuziehen.

Art. 5

Finanzen

5.1. Der Verein beschafft sich für die Zweckerreichung notwendigen Mittel durch

- Mitgliederbeiträge von maximal CHF 50.- pro Mitglied und Jahr.
- Schenkungen aller Art
- Erträge aus Geschäftstätigkeit, Veranstaltungen und Sammlungen

5.2. Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Weitere Beitrags- oder Nachschusspflichten der Mitglieder sind ausgeschlossen.

Art. 6

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 7

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche GV beschlossen werden, welche auch über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet.

Art. 8

Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden an der GV vom 20. Juni 2003 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Dezember 2000.

Für den Vorstand
Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Urs Jeker

Hans-Jörg Staub